

## Inventarliste für Veranstaltungen, Feiern und Feste

- |   |       |                  |
|---|-------|------------------|
| • Sonnenschirm mit Ständer  |       | 4,00 Euro        |
| • Klappgarnitur pro Fest ( 1 Tisch / 2 Bänke)   |       | 6,00 Euro        |
| • Stehtische, Tischplatte Ø 80 cm , Höhe 1,10 m   |       | 5,00 Euro        |
| • Kühlwagen pro Festveranstaltung (vorgekühlt)  |       | 150,00 Euro      |
| • Je Durchlaufkühler 1- oder 2-leitig, gereinigt, abgenommen durch einen Sachkundigen, inkl. Verbrauchter Kohlensäure |       | 30,00 Euro       |
| • Kühlschrank (keine Glastüre) pro Festveranstaltung  |       | 15,00 Euro       |
| • Kühlschrank mit Glastüre  |       | 30,00 Euro       |
| • Gläserspülbecken (2 Becken) inkl. Gläserbürste  |       | 10,00 Euro       |
| • Gläser und Krüge  |       | keine Leihgebühr |
| Bei Verlust   |       | 1,50 Euro        |
| • Eiswürfel (Mindestbestellmenge ca. 30 Kg) abgepackt zu 2,5 oder 5 Kg Beutel   | je Kg | 0,80 Euro        |
| Auslieferung erfolgt mit Eistruhe   |       |                  |
| • Zelte in versch. Größen   |       | auf Anfrage      |

### Wichtige Hinweise!

1. Unsere Flaschenkühlschränke sind zur Lebensmittellagerung von z.B. Fleisch, Wurst, Torten **nicht geeignet**. Bei Bedarf wenden Sie sich an Ihren Lieferanten für Lebensmittel. Sollte trotzdem unser Flaschenkühlschrank erkennbar für obige Zwecke benutzt worden sein, berechnen wir für die Reinigung  
- pro Kühlschrank 20,00 Euro
2. Für nicht gewaschene Gläser, egal welche Größe, berechnen wir für die Reinigung  
- pro Korb 10,00 Euro
3. Für Reißnägeln und Tackerklammern, welche von der Fa. R+H Getränke aus den Klappgarnituren entfernt werden müssen, verrechnen wir  
- pro Palette 30,00 Euro
4. Fehlendes, beschädigtes oder vertauschtes Inventar wird automatisch zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
5. Kommission voller, sortenreiner Träger und Kisten, sowie ungeöffneter Spirituosen- und Weinflaschen ist möglich.  
Bitte Beachten:  
Bei Kommissionsware ist eine Anzahlung zu leisten. Bei Rückgabe von mehr als 30 % des Warennettowertes erfolgt ein Aufschlag von 1 Euro je Kasten. Fässer werden auf Kistengröße umgerechnet.
6. Sämtliche Lieferungen erfolgen nach unseren AGB's

Alle Preise dieser Inventarliste sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer



Gültig ab Oktober 2012

Blatt 25 von 25

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der R+H Getränke GbR

## 1. Geltung

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen liegen allen Angeboten und Lieferungen der R+H Getränke GbR (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) zu Grunde, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Entsprechende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer. Die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden spätestens mit widerspruchsfreier Annahme der bestellten Ware Vertragsbestandteil und gelten für alle weiteren zukünftigen Lieferungen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Teilunwirksamkeit

Falls ein Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

## 3. Angebote / Auftragsannahme

Die Auftragsannahme erfolgt hinsichtlich der Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

## 4. Nachsichtsklausel

Von uns stillschweigend – auch mehrfach – geübte Nachsicht gilt nicht als Änderung der jeweiligen Bedingung.

## 5. Lieferung / Abholung

Der Verkäufer ist von der Lieferpflicht befreit, wenn

- ein vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstand eintritt
- fällige Rechnungen von unseren Kunden nicht bezahlt sind
- durch saisonale Erfordernisse Leergutengpässe eintreten und nicht entsprechend Leergut zurückgegeben wird.

Teillieferungen sind zulässig.

Bei Selbstabholung des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter, die insoweit Erfüllungsgehilfen des Kunden sind, platziert der Verkäufer die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers ausschließlich nach Weisung des Fahrpersonals. Die Firma R+H Getränke GbR ist nicht Verladener i.S.d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch R+H Getränke GbR erfolgt nicht. R+H Getränke GbR haftet nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung frei.

## 6. Preise

Die Lieferung unserer Ware erfolgt zu den jeweiligen Tagespreisen, die den Kunden bekannt gemacht werden. Ist nichts gesondertes vereinbart, dann sind unsere Preise Nettopreise zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer.

## 7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zu zahlen. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen sofortige Barzahlung der Lieferung auszuführen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen, dabei können wir nach § 288 BGB jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Bei Zahlung durch Schecks oder Wechsel erfolgt die Annahme nur zahlungshalber und nicht erfüllungshalber. Erst nach Gutschrift durch die Bank des Verkäufers und nach Einlösung durch die bezogene Bank gilt die Zahlung als erfolgt. Bei Bankeinzug ist die Zahlung erst erfolgt, wenn der Betrag nach Ablauf der Widerspruchsfrist beim Verkäufer gutgeschrieben ist. Sämtliche Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso die Kosten der Nichteinlösung von Zahlungsmitteln und die damit verbundenen Kosten. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers wahlweise zur Tilgung von Verbindlichkeiten, Krediten, rückständigen Zinsen und Kosten zu verwenden. Der Käufer verzichtet auf das Bestimmungsrecht nach §366, I BGB. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, der Käufer in Verzug ist oder bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Sollten diese verweigert werden, hat dies die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers zur Folge. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, soweit die Voraussetzung für eine Aufrechnung vorliegen oder sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Gewährleistung für die Ware

Fehlerrufen sind sofort bei Abholung bzw. Anlieferung schriftlich zu rügen. Im Falle der Abwesenheit des Kunden bei Anlieferung spätestens am ersten Werktag nach dem Zugang des Lieferscheines, in Ermangelung eines solchen am ersten Werktag nach dem Zugang der Rechnung. Spätere Rügen sind ausgeschlossen. Bei diesen Mängeln kann nur Ersatzlieferung verlangt werden. Offenkundige Mängel müssen binnen dreier Werktage nach Ablieferung der Ware, verborgene Mängel binnen dreier Werktage nach ihrer Entdeckung unter Angabe von Gründen sowie der Nummer des Lieferscheines und gegebenenfalls der Rechnung schriftlich gerügt werden (fristgerechte Absendung genügt). Unterlässt der Kunde die unverzügliche Untersuchung oder die fristgerechte Rüge eines Mangels, kann er sich auf diesen Mangel nicht berufen. Bei Aufforderung hat der Kunde die entsprechende Ware an einem vom Verkäufer bestimmten Ort zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Erkennt der Verkäufer die Mängel an, werden dem Kunden die Transportkosten erstattet. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf kostenlose Nachlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Käufer die Nachlieferung unzumutbar ist. Schlägt die Nachlieferung zweimal fehl oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn der Mangel nur geringfügig ist. Im Übrigen beschränkt sich das Rücktrittsrecht des Käufers auf die mangelhafte

Produktteilmenge, wenn nur ein Teil der Ware mangelhaft ist. Die eichamtlich festgestellten Inhalte von Fässern und Flaschen sind für Verkäufer und Käufer verbindlich. In der Natur der Produkte liegende Qualitätsschwankungen berechtigen nicht zur Erhebung von Mängelrügen. Rückbier kann nur ersetzt werden, wenn der jeweilige Hersteller das Rückbier anerkennt und uns gutgeschrieben hat. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers erfolgen. Durch die Unterschrift des Verkäufers oder auch eines Beschäftigten ist die korrekte Lieferung und Leergutrücknahme bestätigt.

## 9. Leergut / Saldoanerkennnis / Pfand / Rückholung

Für Leergut wird der jeweils vereinbarte bzw. allgemein geltende Pfandsatz erhoben. Soweit das Leergut unser Eigentum ist, wird es an unsere Kunden nur ausgeliehen und bleibt unser Eigentum. Ist es Eigentum unserer Lieferanten, so behalten wir uns das Besitztum aus mittelbarem Besitz vor. Wir sind nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und gelieferten Flaschen (sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Fremdleergut welches nicht unserem Sortiment entspricht, wird nicht vergütet, und abholbereit zur Verfügung gestellt. Zur Rücknahme von Einweggebinden ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Der Käufer hat jedoch die Möglichkeit diese Dienstleistung zu den aktuell gültigen Konditionen anzufordern. Der Pfandsaldo gilt vom Käufer als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Bei übermäßiger bzw. unverhältnismäßiger Leergutrückführung behalten wir uns vor, dem Käufer die uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Leergutsaldo muss vom Käufer bei Ende der Geschäftsbeziehungen ausgeglichen werden. Fehlendes Leergut muss vom Kunden zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden. Mehr zurückgegebenes Leergut steht bei uns zur Abholung bereit. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung und der damit verbundenen Rückholung von Voll- und Leergut durch unser Haus berechnen wir pro Gebinde € 1,50.

## 10. Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In demselben Umfang haftet der Verkäufer auch im Falle einer Garantie. Für andere grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet der Verkäufer beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Außer in den vor genannten Fällen haftet der Verkäufer für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht. Die verstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch für die Haftung von Organen, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen vom Verkäufer. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, und die keinen Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware darstellt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

## 11. Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, sowie aus früheren oder zukünftigen Lieferungen, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Vermischung unserer Waren zu dem vollen Wert. Bleibt bei Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller in diesen Fällen die Waren sorgfältig für uns verwahrt. Der Käufer darf die Waren und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Die Weiterveräußerung ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zulässig. In der Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages entstehende Forderungen gegen einen oder mehrere Dritte werden bereits jetzt an uns abgetreten. Bei nicht fristgerechter Zahlung durch unsere Kunden sind wir berechtigt die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung.

## 12. Werbematerial/Inventar

Die vom Verkäufer an den Käufer zur Verfügung gestellten Gegenstände (Leihinventar, Leihreklame) bleiben Eigentum des jeweiligen Lieferanten, der diese Gegenstände zur Verfügung stellt. Dem Kunden obliegt bezüglich dieser Gegenstände die Sorgfaltspflicht eines Kaufmannes. Die Rechte aus mittelbarem Besitz behalten wir uns vor und berechnen dem Kunden für nicht zurückgegebene Gegenstände den Wiederbeschaffungspreis, bzw. den Preis, der uns in Rechnung gestellt wird (zzgl. Spesen).

## 13. Eheleute-Haftung

Eheleute oder Personenmehrheiten als Kunden handeln und haften uns gegenüber als Selbst- und Gesamtschuldner.

## 14. Kontoauszüge

Von uns erstellte Kontoauszüge können nur innerhalb von 14 Tagen reklamiert werden. Danach gelten sie als anerkannt.

## 15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Kunden und Verkäufer ist Regensburg, Deutschland. Sollte ein anderes Gericht zuständig sein, so gilt unter Kaufleuten trotzdem Regensburg gem. §38, I ZPO als vereinbart.

Stand, 01.07.2011